



Hinweis zur Datenerfassung

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammbblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Die Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung wird im § 83 des Hessischen Schulgesetzes und in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistischen Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 gelegt (veröffentlicht im Amtsblatt vom März 2009, im Internet siehe <http://www.datenschutz.hessen.de/schuvo.htm>). In dieser Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Anrecht, nach Anmeldung die Daten bzw. die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Verpflichtung zur Information der Schule

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen Ihrer persönlichen Daten (Adresse, Telefonnummer – auch Notfall-Telefonnummer, Namensänderung, Sorgerechtsänderung, Umzug) der Schule unverzüglich zu melden. Dazu können Sie sich eine Veränderungsanzeige in der Schule abholen bzw. diese vor Ort ausfüllen.

Verpflichtung zur Entschuldigung

Das Hessische Kultusministerium hat die Grundschulen dazu verpflichtet, den Verbleib nicht anwesender Schulkinder schnellstmöglich zu recherchieren.

In der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses hat das Kultusministerium dazu folgendes geschrieben: „Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.“ Um dies zu vermeiden, **informieren Sie uns am ersten Fehltag Ihres Kindes noch vor Unterrichtsbeginn und teilen Sie uns den Grund des Fernbleibens bis 7:30 mit.** Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen:

- a) Mitteilung an einen zuverlässigen Mitschüler/ eine Mitschülerin der Klasse, welche/r dann den/die Lehrer/in direkt zu Schulbeginn informiert.
- b) Anruf in der Schule vor 7.30 Uhr: 05692-8026. Der Anrufbeantworter läuft auch außerhalb der Sekretariatszeiten und wird am Morgen vor Unterrichtsbeginn abgehört. Die Lehrkraft wird dann vor Unterrichtsbeginn informiert.
- c) Mitteilung direkt an den/ die Klassenlehrer/in. Diese Regelung sollte auf einem Elternabend mit dem/der Klassenlehrer/in abgesprochen werden

Kenntnis genommen

Datum / Unterschrift

Grundschule Wolfhagen,